

Hermann U. Kantorowicz: Rechtswissenschaft und Soziologie

1. Biographie und Werk

Hermann Kantorowicz wurde 1877 in Posen in eine deutsch-jüdische Kaufmannsfamilie geboren und wuchs ab 1884 in Berlin auf. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften wurde er 1904 mit zwei strafrechtshistorischen Exegesen promoviert. Nach der Habilitation in Freiburg war er dort Privatdozent für Strafrecht, Rechtsphilosophie und Geschichte der Rechtswissenschaft.

Kantorowicz betätigte sich wissenschaftlich und publizistisch auf vielen Gebieten; der Schwerpunkt seiner Forschungen lag im Römischen Recht, womit er zugleich auf die Geschichte der Jurisprudenz festgelegt war, die jenes Recht nach dem Ende römischer Staatlichkeit aufbereitete. Eine weitere Eingrenzung betraf das Strafrecht. Seine Qualifikationsarbeiten begründeten »den bis heute bestehenden Ruf als exzellenter Kenner der bis in das Mittelalter zurückreichenden Wurzeln der Geschichte der Rechtswissenschaft« (Meyer-Pritzl 2020: 43). Kantorowicz' Themenwahl mag heute als exotisch erscheinen; doch lagen damals die großen Kodifikationen des 1871 gegründeten Deutschen Reichs erst kurz zurück, bis zu deren Inkrafttreten das Römische Recht praxisrelevant gewesen war.

Die Rechtsgeschichte führte Kantorowicz zur Methodenproblematik, also zur Frage nach dem Wie der Rechtsgewinnung. Dabei leitete ihn die Frage: In welchem Verhältnis stehen Theorie und Praxis des Rechts zueinander? Die Antworten gab er in zahlreichen verstreuten Schriften, darunter dem hier besprochenen Schlüsseltext. Den Gegensatz zwischen den beiden Ebenen sprach er bereits in der Habilitationsschrift von 1907 an, zu einer Zeit, »in welcher die Praxis unmöglich wissenschaftlich sein konnte, weil die Wissenschaft noch so wenig praktisch war« (vgl. ebd.: 50). Kantorowicz schätzte das dogmatische Denken und den Wert der Rechtssicherheit. Nur glaubte er nicht, juristische Antworten seien mit simplen logischen Schlüssen zu finden; denn das Recht war für ihn ein organisch gewachsener, oftmals inkohärenter und auch widersprüchlicher Komplex (vgl. Kantorowicz 1906: 12 ff.). Nur solle die Rechtswissenschaft sich nicht auf sich selbst als Rechtsquelle beziehen oder »Lücken« per Konstruktion schließen. Rechtserkenntnis warf also methodische Fragen auf.

Erst 1923 erhielt er eine Planstelle als außerordentlicher Professor, mit der sonderbaren Stellenbezeichnung ›juristische Hilfswissenschaften‹. Das Fortkommen in der beruflichen Laufbahn – das Ziel des Lehrstuhls wurde erst mehr als zwanzig Jahre nach der Habilitation erreicht – war insbesondere beeinträchtigt durch sein offen sozial-liberales und pazifistisches Engagement.

Als ein Untersuchungsausschuss des Reichstages ihn 1923 mit einem Gutachten zur Kriegsschuldfrage beauftragte, kam er zu einem Ergebnis, das der offiziellen Linie widersprach: Das Reich habe neben Österreich und vor Russland und Italien den Kriegsausbruch zu verantworten; dabei ging es weniger empirisch um den kausalen Ablauf als normativ um die Wertung nach internationalem Strafrecht (das damals noch in den Kinderschuhen steckte). In seinem Gutachten formulierte Kantorowicz kulturvergleichende (›völkerpsychologische‹) Annahmen; solche im weiteren Sinne sozialwissenschaftlichen Argumente unterfütterten die normativen Aussagen. Das entsprach der freirechtlichen Methodik, ›Lücken‹ im positiven Recht mithilfe gesellschaftlich vorhandener Überzeugungen (anstatt mit dogmatischen Konstruktionen) zu füllen. Im Schlusselftext heißt es dazu, die Auffindung des freien Rechts habe sich »an die jeweilig im Volke herrschenden Werturteile zu halten« (288). Die Schuldzuschreibung im Versailler Vertrag und die auferlegten Reparationen hatten die Weimarer Republik in eine tiefe Krise gestürzt, und so konnte die Reichsregierung das niederschmetternde Resultat von Kantorowicz überhaupt nicht gebrauchen. Seine Ernennung auf dem Lehrstuhl in Kiel wurde von Außenminister Stresemann von 1927 bis 1929 verzögert. 1933 gehörte Kantorowicz zu den ersten Professoren, die ihres Amtes enthoben wurden. Neben der jüdischen Herkunft wurde politische Unzuverlässigkeit als Grund genannt. Sein kontrovers diskutiertes Buch von 1929, *Der Geist der englischen Politik und das Gespenst der Einkreisung Deutschlands*, fiel in die Bücherverbrennung vom 10. Mai 1933.

Die erzwungene Emigration führte Kantorowicz nach Großbritannien und Amerika, wo er sich bereits seit 1927 eine gewisse Bekanntheit hatte verschaffen können: als Gastprofessor an der Columbia University in New York, in der Kooperation mit Karl N. Llewellyn, mit Aufsätzen und dem 1931 auch übersetzt erschienenen England-Buch. In den ihm bis zu seinem Tode im Jahr 1940 verbliebenen Jahren arbeitete er an vier renommierten Institutionen: Der New School for Social Research in New York, der London School of Economics, der University of Cambridge und am All Souls College in Oxford (vgl. Rottleuthner 2009: 209).

Die frühe Bundesrepublik hat sich an nur wenigen der von den Nazis vertriebenen und dem Vergessen übergebenen Autoren der Rechtssoziologie erinnert. Erst Ende der 1960er Jahre lichtete sich der Nebel, Kantorowicz allerdings blieb noch Jahrzehnte im Hintergrund. Heute

gilt Hermann Kantorowicz als einer der vielseitigsten und anregendsten Rechtsgelehrten des 20. Jahrhunderts.

2. Gesellschaftlicher und theoretischer Kontext des Schlüsselwerks

Der hier zu behandelnde Schlüsseltext *Rechtswissenschaft und Soziologie* entspricht einem Vortrag, den Kantorowicz im Jahr 1910 auf dem ersten Kongress der soeben gegründeten Deutschen Gesellschaft für Soziologie (DGS) gehalten hat. Kantorowicz erläutert darin nicht, über welche Methoden und Resultate die Rechtssoziologie verfüge; deren Wert verstehe sich von selbst. Hauptsächlich spreche er über »ihre Unentbehrlichkeit für die Jurisprudenz« (309). Diese These – ob sie denn stimmt und was aus ihr folgt – beschäftigt die Rechtssoziologie bis heute, und das aus mehreren Gründen. Jede ›Bindestrich-Soziologie‹, wie z.B. Medizin-, Religions- oder Verwaltungssoziologie, rivalisiert mit der Fachwissenschaft des jeweiligen Gebiets; zudem stellt sie eine Fremdbeschreibung her, die fast immer von der Selbstbeschreibung abweicht und als ›unfreundlicher Akt‹ empfunden wird. Ferner erschafft eine als Spezielle Soziologie betriebene Rechtsbetrachtung hier ihren Praxisbezug; ihre Erkenntnisse könnten in juristischen Tätigkeiten ›angewandt‹ werden und damit die ersehnte ›Relevanz‹ erzielen. Mit der Verwendbarkeit rechtssoziologischer Resultate verbinden sich schließlich Hoffnungen auf eine Institutionalisierung und auf Ressourcen für weitere Forschung.

So weit war man 1910 noch nicht. Denn konkrete Informationen rechtssoziologischer Art waren nicht zur Hand; das Recht spielte ›nur‹ als Strukturvariable in allgemeinen Sozialtheorien eine (gewichtige) Rolle, etwa bei Émile Durkheim und Max Weber (vgl. zu diesen Autoren die Beiträge von Schweitzer und Bucholz in diesem Band). Umso heftiger war einige Jahre zuvor ein Methodenstreit innerhalb der Jurisprudenz entbrannt (vgl. Schweitzer 2021: 299 ff.). Darin ging es um die Grundausrichtung der kontinentaleuropäischen Rechtswissenschaft. Bereits in den 1870er Jahren hatte Rudolf v. Jhering mit dem ›Zweck im Recht‹ nach dem Wirklichkeitsbezug juristischer Akte gefragt und mit dem Wort von der ›Begriffsjurisprudenz‹, polemisch auch vom Richter als ›Subsumtionsautomaten‹, die überkommene Arbeitsweise der Dogmatik scharf kritisiert. Kurz nach 1900 hatte Eugen Ehrlich die Möglichkeiten einer ›freien Rechtsfindung‹ erörtert und die Soziologie als Entscheidungshilfe ins Spiel gebracht (vgl. Lautmann 2024).

Die Soziologie machte sich damals auf, nicht mehr bloß eine Perspektive zu sein, sondern ein Fach zu werden. Ein kleiner Kreis um Weber

und Georg Simmel gründete die DGS und plante den ersten Kongress. Vor allem Weber räumte dem Recht hier großen Platz ein. Er versprach sich viel von den kritischen Juristen der Freirechtsschule, als deren Kopf Kantorowicz galt, mit dem er bereits bekannt war.

3. Darstellung des Schlüsseltexts

Kantorowicz benennt als sein Thema: »Welche Bedeutung haben die Ergebnisse der Sozialwissenschaften, ja die *Erkenntnis des sozialen Lebens* [...] für den Betrieb der Rechtswissenschaft? [...] was kann die sozialwissenschaftliche Erkenntnis für die Zwecke der Rechtswissenschaft leisten?« (275 f., Hervorh. i. O.) Unter Rechtssoziologie versteht er, dass »das *soziale Leben auf seine Beziehung zu den Rechtsnormen* hin untersucht wird«. Sie legt dabei »einen neuen Schnitt durch die gesamte soziale Wirklichkeit« (276 f., Hervorh. i. O.). Lässt sich das ›Soziologie‹ nennen? Was diese ›ist‹, sei unbeantwortbar, ebenso die Frage über ›die Gesellschaft‹ (278). Er schreibe »nicht auf dem Gebiet der Rechtssoziologie, überhaupt nicht der Soziologie«, sondern »auf dem Gebiet der Erkenntnis der Soziologie, also der allgemeinen Hilfsdisziplin, der Erkenntnistheorie, besser: Wissenschaftstheorie« (278). In diesem Sinne fragt er: »sollen und können wir die *Rechtssoziologie für die Jurisprudenz nutzbar machen?*« (279, Hervorh. i. O.)

Die herrschende Auffassung vom Wesen der Rechtswissenschaft verneine das; sie lehre, dass der Jurist jeden beliebigen Rechtsfall durch Subsumtion unter das Gesetz entscheiden könne. »Kein Blick fällt über diese chinesische Mauer hinweg – in die Gefilde des sozialen Lebens, zu deren Regelung diese Gesetze ergangen sind« (279). Kantorowicz widerlegt nun diese Auffassung (die heute nicht mehr dominiert). Um Sinn und Zweck einer Norm zu ermitteln, müsse untersucht werden, »welche Wirkungen im sozialen Leben das zu interpretierende Gesetz, genauer: die Anwendung dieses Gesetzes, im Durchschnitt der Fälle hervorruft« (281). Das tut nun die Rechtssoziologie bzw. Soziologie. Am besten gelinge das in der Wissenschaft des öffentlichen Rechts, die ja überhaupt in vieler Hinsicht den gesündesten Teil der Jurisprudenz darstelle, beispielsweise in der Soziallehre des Staats und in der Kriminalistik. Ganz anders aber im Zivilrecht, zu dem Kantorowicz abschreckende Beispiele aus dem ehelichen Güterrecht und Mietrecht anführt. Rechtssoziologische Untersuchungen hierzu würden die Rechtsdogmatik befruchten und den Sinn für Beobachtung und Induktion, dessen Schärfung dem heutigen ›Buchjuristen‹ dringend nottue, entwickeln. Dazu gehöre es, dass »eine völlig andere Auffassung von der Rechtswissenschaft sich durchsetzte, welche den realen Tatsachen des Lebens und unter diesen (neben den individualpsychologischen) den soziologischen eine weit

größere Bedeutung für die Rechtswissenschaft beilegt«, wie es bereits die freirechtliche Bewegung getan habe (284 f.).

Die Jurisprudenz sei nicht als Wort-, sondern als Wertwissenschaft zu betreiben; sie stehe im Dienste von Zwecken des sozialen Lebens. Das Gesetz sei Wegweiser und Schranke, was sowohl ein Judizieren *contra legem* (d.h. gegen Gesetzeswortlaut) als auch eine sogenannte Buchstaben- und Begriffsjurisprudenz ausschließe. Die Zwecke des Gesetzes und die Bedürfnisse des Lebens können nur soziologisch erforscht werden, sodass »die Soziologie nicht nur gelegentlich herangezogen werden darf, wie dies stets geschah, sondern als die *vornehmste Hilfswissenschaft der dogmatischen Jurisprudenz*, deren Arbeit Punkt für Punkt vorbereiten und ergänzen muss«. Dadurch erhalte die Jurisprudenz ein völlig anderes Gesicht, sowohl den Methoden als auch den Ergebnissen nach. (287, Hervorh. i. O.). An den vielen Stellen, an denen das Gesetz lückenhaft ist oder Spielräume lässt, trete das ›freie Recht‹ hinzu, das aus den Tatsachen des sozialen Lebens und anhand der im Volke herrschenden Werturteile, also auf soziologischem Wege zu erlernen ist. An dieser Stelle baut Kantorowicz einem erwartbaren erkenntnistheoretischen Einwand vor und unterstreicht »die Bedeutung und Unentbehrlichkeit der soziologischen Untersuchung für die Beantwortung der *Rechtsfrage*« (289), also die rechtliche Würdigung, statt trivialerweise nur für die *Tatfrage*, das heißt die Frage nach dem faktischen Sachverhalt. Mit dem Schlagwort der Interessenabwägung sei das Problem nicht zu lösen. Zwischen widerstreitenden Interessen sei nach dem »maßgebenden Kulturwert der Rechtszwecke« zu entscheiden, womit auch hier das soziologische Moment zutage trete. Unter dem Kulturwert versteht Kantorowicz »die Gesamtheit der von einer bestimmten Rechtsordnung verfolgten Zwecke« (295). Der Bezug auf die Kultur verlangte, die Immanenz des einzelnen Gesetzes zu verlassen und den maßgebenden Wert in den empirisch ermittelbaren Sinnsetzungen der Gesellschaft zu suchen. Kantorowicz bestimmt nun *die wissenschaftstheoretische Stellung der Rechtssoziologie* nach der südwestdeutschen Schule (H. Rickert); diese sei »eine theoretische, die Wirklichkeit des sozialen Lebens mit Beziehung auf den Kulturwert des Rechtszwecks generalisierend bearbeitende Wissenschaft« und unterscheide sich von der dogmatischen Jurisprudenz, die selbst wertet. Da die Annahme verfehlt sei, »die *Jurisprudenz könne je durch Soziologie ersetzt werden*« (297, Hervorh. i. O.), setzt sich Kantorowicz von anderen Freirechtlern ab.

Die am Rechtswert orientierte Rechtssoziologie klärt die tatsächlichen Wirkungen von tatsächlich angewandten Normen; darauf gestützt geht die Dogmatik den letzten Schritt und legt das Gesetz aus. Umgekehrt sei auch die Rechtssoziologie von der dogmatischen Rechtswissenschaft abhängig, die ihr die Normen vorgibt; sie müsse daher »stets Aufgabe eines Juristen von Fach bleiben«, freilich ohne deren System zu übernehmen (301). Als Grundbedingung, um juristisches und soziologisches

Erkennen ineinander fließen zu lassen, gilt ihm die Überwindung der dia-metralen Entgegensetzung von Sein und Sollen, also des Methodendua-lismus, der auf den Unterschied des Rechts als Norm und des Rechts als sozialer Tatsache aufbaut, statt die *wechselseitige* Bedingtheit beider Ge-biete zu erkennen. »Dogmatik ohne Soziologie ist leer, Soziologie ohne Dogmatik ist blind.« (303)

Gegen Ende des Schlüsseltexts diskutiert der Verfasser noch sein eige-nes Arbeitsfeld: die Bedeutung der Soziologie für die rechtshistorische Forschung, und zwar getrennt für die Normengeschichte bzw. Sozial-geschichte des Rechts. Zu untersuchen sei, »inwieweit dem ›ökonomi-schen Unterbau‹ (wozu für den richtig verstandenen Marxismus außer den ›Produktionsverhältnissen‹ auch die tatsächlichen Rechtsverhältnis-se, insbesondere die Eigentumsverteilung gehört) der ›ideologische Über-bau‹ an Rechtsnormen in ›funktioneller‹ Abhängigkeit entspricht« (306). Da ein vergangenes Recht nicht auf seine Systematik hin untersucht wer-den müsse, »sind die Normen eben auch als bloße Tatsachen wie ande-re in den sozialen Zusammenhang einzustellen, nicht als ein sich selbst genügendes Ganzes aufzufassen« (307). Der Soziologie bedürfe es erst recht in der Sozialgeschichte des Rechts. Müsste die Idee des Schlüssel-texts in einem Satz zusammengefasst werden, so könnte dieser lauten: Kantorowicz schließt das juristische Denken für die Soziologie auf, und er erschließt der Soziologie die Jurisprudenz.

4. Rezeptionsgeschichte, Wirkung, Diskussion in der Rechtssoziologie

Die Rezeption des Schlüsseltexts setzte sofort ein und durchlief eini-gre Konjunkturen. Max Weber antwortete unmittelbar auf den Auftritt. Er hatte von Kantorowicz einen Vortrag über das Recht als Objekt der Soziologie erwartet und tat sich nun schwer mit den methodologisch-rechtstheoretischen Thesen, die ihn kaum interessierten. Weber verriet seine Faszination vom juristischen Denken, habe doch ein Rechtsbegriff dem soziologischen Begriff »die ungeheure Überlegenheit des im Prin-zip logisch klaren Gehaltes voraus« (1911: 326). Auch für die Rechtsge-schichte nannte er das dogmatische Denken relevant, anders als Kanto-rowicz in seinem Vortrag. Trotz einiger augenscheinlicher Divergenzen versicherte Weber, mit Kantorowicz ganz einig zu sein – offenbar aus dem strategischen Grund, dass er mit ihm einig erscheinen wollte.

Weitere Diskussionsbeiträge kamen von juristischen Teilnehmern des Soziologiekongresses. Schließlich entgleiste die Debatte, weil *Ferdi-nand Tönnies* als Vorsitzender die Wertungsenthaltsamkeit schützen zu müssen glaubte. Dieser hatte Kantorowicz ausdrücklich seinen Respekt

gezollt, aber die Reichweite war unklar und wurde von Tönnies missverstanden.

Emile Durkheim, der den Soziologentag besucht hatte, besprach Kantorowicz' Vortrag und erfasste dessen Intention präzise. Neben der ›Rechtsdogmatik‹ solle eine ›juristische Soziologie‹ ihren Platz finden, die jene nicht überflüssig macht, sondern sie ergänzt, orientiert und schließlich die notwendigen Anpassungen vorschlägt (Durkheim 1911: 672).

Hans Kelsen begann seinen Feldzug für »die vollständige Reinigung der Rechtslehre von soziologischen Elementen« mit einer kruden Trennung von Sein und Sollen, wobei er die Soziologie auf die Suche nach Naturgesetzen, insonderheit auf Beschreibung und Erklärung des faktischen Rechtslebens festlegte (1912: 601 f.). Kelsen sagte nicht, die *Begründung* juristischer Erkenntnisse solle rein normativ stattfinden, vielmehr die gesamte Rechtslehre, also das *Denken des Rechts* solle von soziologischen Beimengungen befreit werden. An Kantorowicz' Text bemängelte er einen gewissen Mangel an Neuheit. Die beiden konkreten Beispiele im Schlüsseltext zerpfückte er, und zwar nach dem ihm eigenen formalistischen Argumentationsstil. So las man hier bereits die explizite Gegenposition zu Kantorowicz und dessen Versuch, Soziologie und Jurisprudenz zu verbinden. Anderswo bezeichnete Kelsen die Rechtsgeschichte und Rechtssoziologie als »Disziplinen, die mit der Rechtswissenschaft im eigentlichen und engeren Sinne nichts zu tun haben, von dieser wesensverschieden sind«. Und am Schlüsseltext monierte er die Gleichsetzung von *Untersuchung* und *Bearbeitung* des sozialen Lebens auf dessen Beziehung zu den Rechtsnormen hin; der zweite, methodische Aspekt werde bei Kantorowicz vernachlässigt (Kelsen 1916: 1207 f., Hervorh. i. O.).

Von Eugen Ehrlich wurde keine Reaktion auf die im Schlüsseltext gegen ihn angemeldete Kritik bekannt. Wiewohl Kantorowicz ihn hier als Reformers rühmte, beanstandete er, dass bei Ehrlich Tatsachen und Normen durcheinanderflössen; dies hatten auch etliche weitere Zeitgenossen eingewandt (für eine Zusammenstellung vgl. Vogl 2003: 124 f.). Gegen eine so breite Front war nicht einzeln anzugehen, sodass Ehrlich mit Abhandlungen zur juristischen Logik und richterlichen Entscheidungsfindung reagierte. Er hielt sich ungern mit Erwiderungen auf und entwickelte die eigenen Positionen weiter; in erkenntnistheoretische Debatten stürzte er sich schon gar nicht. In seiner letzten Monographie (1917) wies er implizit die Kritik zurück; auch angesichts der Unterscheidung von Sein und Sollen sei das Recht erfahrungswissenschaftlich zu untersuchen und anzuwenden. Den Wert juristischer Logik verneinte er; sie sei nur eine Technik der Rechtsfindung und könne keine Rechtssicherheit gewährleisten (Ehrlich 1917: 254 ff., 280 f., 423). Mit Kantorowicz stand er zur Zeit des Soziologentags im Briefwechsel.

Auch Kantorowicz selber kam später auf den Schlüsseltext zurück. In der Erinnerungsgabe für Weber schloss er sich dessen Auffassung an,

wonach man keinen »genügend scharfen Begriff der Gesellschaft zu finden« könne und deshalb »auf den Begriff der Soziologie als einer Einzelwissenschaft [...] verzichten« müsse (1923: 84). Insoweit berichtige er einige Bemerkungen von 1910.

In der frühen Bundesrepublik begann 1962 die allmähliche Wiederentdeckung rechtssoziologischer Diskurse damit, dass *Rechtswissenschaft und Soziologie* den Buchtitel zu einer Sammlung von Kantorowicz' rechtsmethodologischen Texten lieferte. In der äußerst lebendigen Debatte um das Verhältnis von Rechtswissenschaft und Soziologie um 1970 wurde Kantorowicz kaum beachtet. Das hatte weniger mit dem Inhalt des Schlüsseltextes als mit der Besonderheit jener Diskursphase zu tun, die von Positionen der Kritischen Theorie dominiert war, auf eine radikale Veränderung der Jurisprudenz zielte und sich nicht um die vergangene Methodendiskussion kümmerte. Eine Devise wie »Rechtswissenschaft als Sozialwissenschaft« (vgl. Rottleuthner 1973) war mit der differenzierten Erörterung, wie Rechtsdogmatik und -soziologie zueinanderstehen, kaum in Einklang zu bringen. In den sogenannten juristischen Alternativkommentaren wurde damals ausprobiert, sozialwissenschaftliche Befunde in die Norminterpretation einzufügen, was in unterschiedlichem Maße durchaus gelang – nur ohne Bezug auf den Diskurs von 1910.

Die heutige Rechtstheorie erinnert sich der zahlreichen, freilich disparaten Beiträge von Kantorowicz und versucht, aus ihnen ein einheitliches Konzept zu destillieren. Der Schlüsseltext spielt in diesem schwierigen (wahrscheinlich aussichtslosen) Bemühen seine Rolle, vor allem als Korrektiv zur rüden und skizzenhaften Kampfschrift von 1906. Die meisten dieser Versuche laufen darauf hinaus, das Recht und die Jurisprudenz von den Gesellschaftswissenschaften zu entkoppeln.

Andreas Funke ordnete Kantorowicz' fragmentarische, sowohl in der Begrifflichkeit wie in den Inhaltsaussagen sehr uneinheitliche Beiträge mithilfe einer »Logik des kohärenten Systems« (2020: 24). Der rechtsmethodologische Leitgedanke und das wissenschaftspolitische Ziel lägen in der, wie Funke meint, kaum noch bestrittenen »Erkenntnis«, das »Rechtssystem« bestehe nicht aus einzeln aneinandergereihten Anordnungen, sondern sei »als ein durch Zwecke und allgemeine Absichten sinnvoll geordnetes Ganzes aufzufassen« (2020: 5). Es dürfte allerdings wohl noch manche Überzeugungsarbeit zu leisten sein, bis der sperrige Kantorowicz und sein Schlüsseltext in diesen Rahmen hineinpassen.

Der Rechtshistoriker Hans-Peter Haferkamp (2021) verstand den Schlüsseltext als Annäherung an die Eigenständigkeit der Jurisprudenz. Dabei stützte er sich auf Kantorowicz' Bestätigung soziologischer Wertungsenthaltsamkeit, womit die Konzepte von Ehrlich (Rechtswissenschaft als Zweig der Soziologie) und Fuchs (soziologische Jurisprudenz) abgelehnt seien (Haferkamp 2021: 219, 224 ff.). Haferkamp sah sehr wohl, dass Kantorowicz sich hier dem Diktat Webers gefügt hatte,

behielt aber dessen Überbetonung des Wertfreiheitsprinzips bei. Freilich hatte die im Schlüsseltext vorgenommene Positionierung der Rechtswissenschaft (wie die von Kantorowicz niemals aufgegebenen Freirechtslehre) dem damals wie heute dominierenden Methodenkonzept widersprochen, denn die Rechtsdogmatik war hier aus dem System der Kulturwissenschaften hinausbefördert worden. Haferkamp las daraus, die »Dogmatik konstruierte die Lösung von der Norm her, sie blieb systemorientiert« (2021: 228), womit der Schlüsseltext für die Rechtsgeschichte als aktuell ›anschlussfähig‹ gerettet war.

Auch von soziologischer Warte aus wurde der Schlüsseltext in letzter Zeit erneut in den Vordergrund gerückt. Doris Schweitzer (2021: 358 ff.) hat ihn ausführlich dargestellt und erläutert. Sie verwies auf den Methodendualismus, d.h. die Entgegensetzung von Sein und Sollen, als den kritischen Punkt, an dem herkömmlicherweise Soziologie und Jurisprudenz voneinander getrennt werden. Kantorowicz, der sich vom ›Monismus‹ in der Kampfschrift wegentwickelte, tendierte nunmehr zu einer dreigeteilten wissenschaftstheoretischen Unterscheidung.

Monika Frommel prüfte anhand des Schlüsseltexts das Verhältnis zwischen dessen Verfasser und Weber. In mehreren Punkten sah sie beide nahe beieinander: Es könne keine ›normative Wissenschaft‹ geben (wie es die Jurisprudenz von sich zu glauben pflegt), sondern nur eine interdisziplinär angelegte Wissenschaft des Normativen; die Rationalisierung des Rechts bedeute einen kulturellen Fortschritt; jedes praktische Urteil hänge vom Standpunkt des Urteilenden ab und sei deswegen dezisionistisch. Dass es gleichwohl zu keiner weiteren Zusammenarbeit gekommen ist, erklärte Frommel biographisch: Weber habe sich von seiner typisierenden Überschätzung der juristischen Pandektenwissenschaft nicht mehr lösen können (Frommel 2020: 164 f.).

Alfons Bora nahm den Schlüsseltext als den Fall einer Reflexionstheorie, in der wissenschaftliche Autonomie und gesellschaftliche Praxis ausbalanciert werden. Kantorowicz vermeide Antworten darauf, wie der von ihm reklamierte Eigenwert der Rechtssoziologie inhaltlich zu bestimmen und wie diese mit der Rechtsdogmatik zu integrieren sei. In seinem Modell blieben beide Disziplinen autonom und stünden zueinander in einem Verhältnis hierarchischer Nützlichkeit (2021: 295; 2023: 91).

Nicht unbemerkt blieb Kantorowicz' Schlüsseltext in der angloamerikanischen und französischen Rechtstheorie und -soziologie. So untersuchte Michel Coutu Webers Diskussionsbeitrag auf dem Soziologentag (2018: 192 ff.) und resümierte, die Divergenzen zwischen den beiden sollten das Maß an Übereinstimmung nicht überschatten (197 ff.).

Einige Stimmen entschärften die Frontstellungen, wie sie im Schlüsseltext und zuvor von Kantorowicz 1906 markiert worden waren. Eine formalistische Rechtskultur purer ›Begriffsjurisprudenz‹ habe es weder damals noch im 19. Jahrhundert gegeben (Schmidt 2014; Preuß 2023).

In dieser Revision bisheriger Deutung der Methodengeschichte verlöre der Schlüsseltext seine weiterweisende Relevanz.

Insgesamt hat die von Kelsen bereits 1912 vorgegebene Linie den Diskurs bis heute dominiert: Ein soziologisches Denken habe in der normativen Begründung eines juristischen Urteils nichts zu suchen; es gehöre in die Rechtsgenese und Rechtspolitik. Kelsen konnte damit Erfolg haben, weil er – ungeachtet der Hypertrophie seiner Reinen Rechtslehre – die herrschende Meinung zum selbstverordneten Beschränktsein juristischen Denkens auf die eigenen Methoden und Erkenntnisgrundlagen fortsetzte. Unterstützt wurde diese Linie durch einflussreiche Beiträge aus der soziologischen Theorie (Weber, Luhmann), deren ursprünglich juristischer Bildungshintergrund hier durchschimmerte. Die Soziologie, im Schlüsseltext noch zur Geltung gebracht, hat die Jurisprudenz damit meist gewähren lassen.

Das im Schlüsseltext verhandelte Problem, in welcher Weise sich juristische Praktiken die Soziologie dienstbar machen können, wird in der gegenwärtigen Rechtssoziologie des deutschsprachigen Raums vernachlässigt (wohingegen es im *Common-law*-Raum nie diese Brisanz besessen hat). Zudem begünstigen die klassischen Varianten der Systemtheorie, in der juristischen Methodenlehre vorzugsweise rezipiert, eine strikte Abgrenzung zwischen den Disziplinen. Wo ein Brückenschlag versucht wird, markiert der Schlüsseltext die klassische Ausgangsposition, nämlich dass nur von beiden Seiten aus erfolversprechend gebaut werden kann. An diese These von Kantorowicz wird denn auch oft erinnert, nicht ohne darauf hinzuweisen, dass die Figur des ›Kulturwerts‹ noch nicht näher bestimmt ist.

Literatur

- Augsberg, Ino/Lettmaier, Saskia/Meyer-Pritzl, Rudolf (Hg.) (2020): *Hermann Kantorowicz' Begriff des Rechts und der Rechtswissenschaft*, Tübingen: Mohr Siebeck.
- Bora, Alfons (2021): »Rechtssoziologie zwischen Wissenschaft und social engineering. Zum historischen Verständnis interdisziplinärer Reflexionsprobleme«, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 41 (2), 281–315.
- Bora, Alfons (2023): *Responsive Rechtssoziologie – Theoriegeschichte in systematischer Absicht*, Wiesbaden: Springer VS.
- Coutu, Michel (2018): *Max Weber's interpretive sociology of law*, Milton Park: Routledge.
- Durkheim, Émile (1911): »Le Premier Congrès allemand de Sociologie« (Buchbesprechung), in: Ders., *Journal sociologique*, Paris, 671–674.
- Ehrlich, Eugen (1917): »Die juristische Logik«, in: *Archiv für die civilistische Praxis* 115, 125–439.
- Frommel, Monika (2020): »Tat und Schuld (1933) – ein vergessenes Buch von Hermann Kantorowicz«, in: Augsberg, Ino/Lettmaier, Saskia/

- Meyer-Pritzl, Rudolf (Hg.), *Hermann Kantorowicz' Begriff des Rechts und der Rechtswissenschaft*, Tübingen: Mohr Siebeck, 149–174.
- Funke, Andreas (2020): »Er wollte nicht nur Teil einer Jugendbewegung sein. Eine Interpretation des Freirechts«, in: Augsberg, Ingo/Lettmaier, Saskia/Meyer-Pritzl, Rudolf (Hg.), *Hermann Kantorowicz' Begriff des Rechts und der Rechtswissenschaft*, Tübingen: Mohr Siebeck, 3–24.
- Haferkamp, Hans-Peter (2021): »Hermann Kantorowicz' Vortrag auf dem ersten Soziologentag 1910«, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 41 (2), 215–232.
- Kantorowicz, Hermann (1911): »Rechtswissenschaft und Soziologie«, in: *Verhandlungen des 1. Deutschen Soziologentags*, Frankfurt a. M.: Sauer u. Auermann, 275–309; Separatdruck 1911, Tübingen: Mohr Siebeck; Nachdruck in Ders. (1962 und 1983): *Rechtswissenschaft und Soziologie; ausgewählte Schriften zur Wissenschaftslehre*. Freiburger rechts- und staatswissenschaftliche Abhandlungen Bd. 19, hrsg. von Thomas Würtenberger. Karlsruhe: C.F. Müller.
- Kantorowicz, Hermann = *Gnaeus Flavius* (1906): *Der Kampf um die Rechtswissenschaft*. Heidelberg: Winter.
- Kantorowicz, Hermann (1923): »Der Aufbau der Soziologie«, in: *Erinnerungsgabe für Max Weber*, München: Duncker & Humblot, Bd. 1, 73–96.
- Kelsen, Hans (1912): »Zur Soziologie des Rechts«, in: *Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik* 34, 601–614.
- Kelsen, Hans (1916): »Die Rechtswissenschaft als Norm- oder als Kulturwissenschaft«, in: *Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche* 40, 1181–1239.
- Lautmann, Rüdiger (2024): *Die Idee des Sozialen im Denken des Rechts*, Baden-Baden: Nomos.
- Meyer-Pritzl, Rudolf (2020): »Zur Bedeutung der Wissenschaft vom römischen Recht im Leben und Werk von Hermann Kantorowicz«, in: Augsberg, Ingo/Lettmaier, Saskia/Meyer-Pritzl, Rudolf (Hg.), *Hermann Kantorowicz' Begriff des Rechts und der Rechtswissenschaft*, Tübingen: Mohr Siebeck, 41–73.
- Preuß, Karlson (2023): »Legal Formalism and Western legal thought«, in: *Jurisprudence* 14 (1), 22–54.
- Rottleuthner, Hubert (1973): *Rechtswissenschaft als Sozialwissenschaft*, Frankfurt a.M.: Fischer.
- Rottleuthner, Hubert (2009): »Exodus und Rückkehr der Rechtssoziologie«, in: *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* 92, 202–220.
- Schmidt, Katharina I. (2014): »Der ›Formalismus-Mythos‹ im deutschen und amerikanischen Rechtsdenken des frühen 20. Jahrhunderts«, in: *Der Staat* 53 (3), 445–473.
- Schweitzer, Doris (2021): *Juridische Soziologien. Recht und Gesellschaft von 1814 bis in die 1920er Jahre*. Baden-Baden: Nomos.
- Vogl, Stefan (2003): *Soziale Gesetzgebungspolitik, freie Rechtsfindung und soziologische Rechtswissenschaft bei Eugen Ehrlich*, Baden-Baden: Nomos.